

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen
Kirchgemeinde Kahla**

vom 12.11.2020

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungsgebühren
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Kahla, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kahla, Rudolf-Breitscheid-Str.1, 07768 Kahla
Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Reihengräber (keine Verlängerung möglich)	
1.1.	Erbbestattung – für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren	737,10 EUR
1.2.	Erbbestattung für Kinder unter fünf Jahren – für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren	589,68 EUR
1.3.	Urnenbeisetzung – für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	471,70 EUR
2.	für Wahlgräber	
2.1.	Erbbestattung	
2.1.1	Einzelwahlgrabstätte	
2.1.1.1	für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren	884,50 EUR
2.1.1.2	für jedes weitere Jahr	35,38 EUR
2.1.2.	Doppelwahlgrabstätte	
2.1.2.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren	1.769,00 EUR
2.1.2.2.	für jedes weitere Jahr	70,76 EUR
2.1.3.	Wahlgrabstätte dreistellig	
2.1.3.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren	2.653,50 EUR
2.1.3.2.	für jedes weitere Jahr	106,14 EUR
2.2	Urnenbeisetzungen	
2.2.1	Urnenwahlgrabstätte 0,75 m² für 2 Urnen	
2.2.1.1	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	589,60 EUR
2.2.1.2	für jedes weitere Jahr	29,48 EUR
2.2.2	Urnenwahlgrabstätte 1,00 m² für 4 Urnen	
2.2.2.1	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	825,50 EUR
2.2.2.2	für jedes weitere Jahr	41,28 EUR

3. für Gemeinschaftsgrabanlagen

Urnenbeisetzungen – für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren

- | | | |
|------|---|-------------------|
| 3.1. | für einen Urnenplatz in einer Gemeinschaftsgrabanlage mit gemeinschaftlicher Stele oder Tafel | 767,50 EUR |
| 3.2. | für einen Urnenplatz in der Baumgemeinschaftsgrabanlage | 912,20 EUR |

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Wahlgrabstätte für Erdbestattung - Einzelwahlgrabstätte | 35,38 EUR |
| 2. | Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelwahlgrabstätte | 70,76 EUR |
| 3. | Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – dreistellig | 106,14 EUR |
| 4. | Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen UWG f. 2 Urnen | 29,48 EUR |
| 5. | Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen UWG f. 4 Urnen | 41,28 EUR |

§ 7

Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | bei der Sargbestattung eines verstorbenen Kindes unter fünf Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht | 245,11 EUR |
| 2. | bei der Sargbestattung einer Leiche vom fünften Lebensjahr ab | 592,38 EUR |
| 3. | bei der Beisetzung von Urnen | 144,85 EUR |
| 4. | Grabdekoration | 4,90 EUR |

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

- | | | |
|----|------------------|------------------|
| 1. | Urnenexhumierung | 48,25 EUR |
|----|------------------|------------------|

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern | 198,70 EUR |
| 2. | bei mehrstelligen Wahlgräbern | 262,00 EUR |
| 3. | bei Urnengrabstätten | 150,40 EUR |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| 1. Für Reihen- und Wahlgrabstätten jährlich | 30,00 EUR |
| 2. Für Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für die Dauer der Ruhezeit
in einem Betrag zum Zeitpunkt der Bestattung | 600,00 EUR |

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

- | | |
|--|-------------------|
| 1. für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben: | 150,00 EUR |
| 2. für die Gestellung eines Musikers | 30,00 EUR |
| 3. Alternativ: für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde | 10,00 EUR |

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|------------------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 43,30 EUR |
| 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 14,40 EUR |
| 3. für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 3.1. Genehmigung einer Umbettung | 28,85 EUR |
| 3.2. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit
nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem
Wahlgrab besteht | 43,30 EUR |

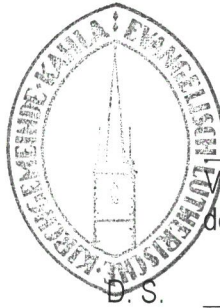
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 06. März 2001 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Kahla, 16.11.2020
Ort, den



J. Hörnt
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*

D. S. Hellwig
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt

Gera, 20.11.2020
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

D. S. GP
Amtsleiter/in

2.

Landratsamt/Landesverwaltungsamt ~~Landratsamt Saale-Holzland-Kreis~~ **Saale-Holzland-Kreis**

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde **Kahla**
vom 12.11.2020.. wird hiermit genehmigt.

Eisenberg, 05.01.2021
Ort, den



Franke

Franke
Amtsleiterin

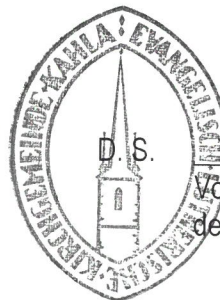
Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kahla am 12.11.2020
beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Kahla wurde dem Kreiskirchenamt Gera
als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 20.11.2020 unter dem
Aktenzeichen 17/54 K.330.. vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmi-
gung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren
Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 05.01.2021.. die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
..... Kahla wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kahla, 21.01.2021
Ort, den



J. Hörnt
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*